

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3e54aa57-0620-3d96-9833-9f241fd936df>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Herstellung Schweißen von Bauteilen aus Stahl Schweißaufsicht, Schweißer (TRD 201 Anlage 2)
Amtliche Abkürzung	TRD 201 Anlage 2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4 TRD 201 Anlage 2 - Liste der Schweißer [\(1\)](#)

Betriebe, die Schweißungen an Dampfkesseln in Werkstätten oder auf Baustellen durchführen, legen dem zuständigen Sachverständigen eine Liste der mit Schweißarbeiten beschäftigten Schweißer vor und teilen ihm Änderungen im Bestand der Schweißer laufend mit.

Die Liste muß enthalten:

- Name und Geburtstag des Schweißers.....
- Schweißerzeichen.....
- Prüfungsbescheinigung vom
- ausgestellt durch.....
- Normbezeichnung.....nach DIN EN 287-1.....
- Verlängerung letztmalig durchgeführt am.....
- Durch.....

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

